

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Contravention für jeden Fall $\frac{1}{2}$ Mark verheissen wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

87. Ohne Erläß=Ort, den 26. März 1630. (A. 1. b.
Colonat-Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.

Alle fernere Geldaufnahmen durch Colonen stiftischer Cameral-Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs=Consens der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei Lezterer nachge sucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältniß des Gutes, des Eigengenobrigen und des Gläubigers, wie des Beitrages der Geldaufnahme in ein besonders dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschlossen, resp. darüber unter dem Rentkammer-Siegel geurkundet werden ist.

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. b. Deffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.
(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

In den von Soldaten fremder Kriegspartheien und andern herrnlosen Gesellen dergestalt verübt werdenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Pässe verunvöhligt, Kauf- und Wandersleute abgesetzt, beraubt, und die Armut usw.

„platten Lande mehrfältig betrangt, in Morassen, Büschen und Strenchen geführet, und durch unchristliche Marter zu Versprech- und Weischauffung nicht erträglicher Gefangen umsummen angezwungen werden“ — sollen die Unterthanen nicht nur sich nicht betheiligen, sondern wir es denselben auch, unter Strafan drohung, verbeten, dergleichen „Sträufern, Nachtdieben und Nachtegals-Bürgen, wie sie genannt werden“, einen Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegspartheien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartieranweisungen geschehen; deren und anderer Streispartheien und Gardengänger Eigenmächtigkeiten sollen bestmöglichst abgewehrt werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserteure von den kaiserlichen und liguisten Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewalthandlungen bestens abgewehrt, solche Marodeurs auch mittelst der, durch Glocken- und Trommelschlag aufzubiehenden Unterthanen verhaftet werden sollen.

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. b.
Schazung=Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.
Bischof zu Münster ic.
(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schatzungs-Umlagen durch die Lokal=Beamten „je Pastoren, Provinzoren und Küstere“, werden die Unterthanen aller Verbindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern entbunden; und für den Fall des Erfordernisses solcher Schätzungen, die Lokal=Behörden und Gutsherrn angewiesen, die desfallsige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwaltenden Verhältnisse, vorher einzuholen.